

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 14

Jahrgang 2015

22. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

1. **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein:**
hier : **Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 13. September 2015**
2. **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:**
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest B
hier: **Bekanntmachung des 17. Änderungsbeschluss**
3. **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:**
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest B
hier: **Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Hendrik Buitenhuis**
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Murat Kesen**
6. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Adam Kowalski**
7. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Manuel Pauline-Angele**

**1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein:
hier : Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über
die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters /
der Bürgermeisterin am 13. September 2015**

Die erste Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Emmerich am Rhein findet statt am

Donnerstag, dem 30. Juli 2015, 17.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein.

Die Tagesordnung umfasst folgende Beratungsgegenstände:

- 1) Bestellung der Schriftführerin und ihrer Stellvertretung
- 2) Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 13.09.2015

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

46446 Emmerich am Rhein, den 17. Juli 2015

Stadt Emmerich am Rhein
Der Wahlleiter

Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter

**2. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest B
hier: Bekanntmachung des 17. Änderungsbeschluss**

17. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Mit Beschluss vom 19.09.2002 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Praest angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist mit dem Teilungsbeschluss vom 10.07.2006 in die Teilgebiete A und B geteilt worden. Das zuletzt durch den 14. Änderungsbeschluss vom 01.08.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest -Teilgebiet B- wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt geringfügig geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest -Teilgebiet B- angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Dornick, Flur 1, Flurstücke 349, 351, 352

Gemarkung Dornick, Flur 2, Flurstücke 108, 188

Gemarkung Dornick, Flur 3, Flurstücke 29, 89

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Dornick, Flur 2, Flurstücke 181, 182

Stadt Rees

Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstücke 300, 301, 302, 303

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Deich Praest -Teilgebiet B- hat damit eine Größe von 50 ha. Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und der zugehörigen Gebietskarte wird den betroffenen Eigentümern in Abschrift zugestellt.
4. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.
5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 19.09.2002 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Deich Praest mit Sitz in Emmerich am Rhein.
Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Durch die Bodenordnung sollen die für die „Rheindeichsanierung 5. Planungsabschnitt“ benötigten Flächen in das Eigentum des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze gebracht werden.

Die unter Nr. 1 genannten, zuzuziehenden Grundstücke liegen im Bereich des Hochwasserdeiches in Emmerich-Dornick bzw. dienen als Tauschflächen für Eigentümer, deren Grundstücke teilweise durch die Deichbaumaßnahme in Anspruch genommen worden sind. Die Sanierung des Deiches bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Bewirtschaftung der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke. Durch den Ankauf der benötigten Grundstücke

und geeigneter Tauschgrundstücke sollen Beeinträchtigungen der Eigentümer soweit wie möglich vermieden werden.

Die Zuziehung der Grundstücke erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Diese haben der Änderung des Flurbereinigungsgebietes zugestimmt.

Der Ausschluss der unter Nr. 1 aufgeführten Grundstücke erfolgt, da diese Grundstücke zur Erreichung des Verfahrenszweckes nicht mehr benötigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

(LS) Im Auftrag
gez.
(Wilden)

3. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest B hier: Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 19.09.2002 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach wurde die vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 1. bis 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte mit Datum vom 30.06.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Teilungsbeschluss vom 10.07.2006 wurde das Flurbereinigungsgebiet (Stand 3. Änderungsbeschluss) in die Teilgebiete A und B geteilt.

Für den 4., 5., 6., 8., 9., 10., 11., 12., 15. und 16. Änderungsbeschluss, die ausschließlich Grundstücke betreffen die im Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet A- liegen, wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte mit Datum vom 09.01.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 7., 13., 14. und 17. Änderungsbeschluss wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Kleve

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Emmerich	Flur 4	Flurstücke	1248, 1249
Gemarkung Dornick	Flur 1	Flurstücke	75, 271, 349, 351, 352
Gemarkung Dornick	Flur 2	Flurstücke	108, 188, 190
Gemarkung Dornick	Flur 3	Flurstücke	29, 86, 89

Stadt Goch

Gemarkung Nierswalde Flur 7 Flurstück 89

zur vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest -Teilgebiet B- zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen Nrn. 7, 13, 14 und 17 war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Vereinfachten Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(LS)

Im Auftrag
gez.
(Wilden)

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Hendrik Buitenhuis

Der Bußgeldbescheid vom 01.10.2014

Aktenzeichen: 091240866

An

Herrn

Hendrik Buitenhuis

geb. am 12.11.1967

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Veenweg 28

7416 BC Deventer

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 13.07.2015

Im Auftrag

gez. Runge

5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Murat Kesen

Der Bußgeldbescheid vom 28.10.2014

Aktenzeichen: 091244756

An

Herrn

Murat Kesen

geb. am 27.01.1972

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Coopsstraat 30

7009 KJ Doetinchem

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 13.07.2015
Im Auftrag

gez. Runge

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Adam Kowalski**

Der Bußgeldbescheid vom 17.09.2014
An
Herrn
Adam Kowalski
geb. am 22.01.1990

Aktenzeichen: 091235609

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Bosruiterweg 16 N 6
3897 LV Zeewolde
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 13.07.2015
Im Auftrag

gez. Runge

**7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Manuel Pauline-Angele**

Der Bußgeldbescheid vom 13.03.2014
An
Herrn
Manuel Pauline-Angele
geb. am 27.08.1989

Aktenzeichen: 091158019

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Hommelseweg 207
6821 LG Arnhem
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 13.07.2015
Im Auftrag

gez. Runge